

Keine Zubettung von Urnen in Brandenburg?

Stellungnahme von Aeternitas e.V.:

In einem Rundschreiben hat das brandenburgische Innenministerium die bis dahin übliche Praxis, Urnenbestattungen in bereits bestehenden Erdgrabstätten vor Ablauf der Ruhefrist als sogenannte „Zubettung“ vorzunehmen, untersagt.

Aeternitas, die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, hält die vom Innenministerium vorgenommene Auslegung des brandenburgischen Bestattungsgesetzes für nicht zwingend. Der gegenteiligen Auffassung ist der Vorzug zu geben.

Im Folgenden in Stichworten die Auffassung von Aeternitas zur Frage der Zubettung von Urnen in Erdgrabstätten in Brandenburg (gemäß dem Rundschreiben des Innenministeriums vom 09.12.2011):

1. Zunächst ist die **Definition der Begriffe** Grab, Grabstelle und Grabstätte klarzustellen. Diese Begriffe werden nicht einheitlich verwandt. Wir definieren wie folgt (an Gaedke 10. A. S. 161 angelehnt): Eine Grabstelle oder gleichbedeutend eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen. Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient.
2. Der Wortlaut der Regelung des § 32 BestG widerspricht der Zubettung nicht. Denn darin ist lediglich davon die Rede, dass ein **Grab** erst nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden darf. Das **Erdgrab** in der **Grabstelle** bleibt jedoch von einem weit darüber liegenden **Urnengrab** überhaupt nicht berührt. Nur ein Teil der **Grabstelle** wird neu belegt.
3. Dass in einzelnen Friedhofssatzungen davon die Rede ist, dass in einem **Grab** ein Sarg sowie eine Urne bestattet werden können, dürfte lediglich auf der anders verwendeten Begrifflichkeit beruhen. In den Friedhofssatzungen soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, dass an einer **Grabstelle** auch eine Urnenbeisetzung (in einem Urnengrab) über einem Erdgrab möglich ist.
4. Es ist nicht verständlich, weshalb die **Totenruhe** durch die Zubettung einer Urne gestört werden sollte.

Denn bei bestehenden Wahlgräbern wird neben dem bereits bestatteten Sarg oder neben der bereits bestatteten Urne auch eine weitere Beisetzung durchgeführt, ohne dass von einer Störung der Totenruhe die Rede wäre. Der Unterschied ist rein formal: Eine Zubettung war im Vorfeld nicht geplant, eine weitere Beisetzung im Grab hingegen schon. Praktisch gesehen gibt es keinen Unterschied.

Des Weiteren kommt bei einem bereits bestatteten Sarg der Spatenstich neben dem alten Grab diesem ähnlich nah wie der Spatenstich über einem bereits bestehenden Grab. Eine Differenzierung nach horizontaler oder vertikaler Zubettung als Voraussetzung der Störung der Totenruhe ist absurd.

5. Überdies widerspricht die in dem Rundschreiben geäußerte Ansicht der bereits **deutschlandweit herrschenden Praxis**. Nur ein Landesbestattungsgesetzgeber hat ausdrücklich die Zubettung von Urnen über einem Erdgrab zugelassen (Art. 10 Bayr. BestG), dennoch ist die Praxis wie bereits erwähnt weit verbreitet. Im Gegenteil wurde es z.B. vom mecklenburgischen Gesetzgeber für notwendig erachtet, die Zubettung von weiteren Leichen – nicht von Urnen – zu verbieten, wobei auch in dem dortigen Gesetz die Begrifflichkeit „Grab“ anders verwandt wird (vgl. § 15 Meckl. BestG). Dies spricht wiederum dafür, dass grundsätzlich Zubettungen in einem gewissen Abstand zulässig sind, sofern sie nicht ausdrücklich durch Gesetz verboten werden. Unserer Auffassung nach spricht auch nichts dagegen, eine Grabstelle mit einem Grab im Nachhinein zu einer solchen mit zwei Gräbern „umzuwandeln“. In dem Rundschreiben wird ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, in einer Grabstelle mit zwei Gräbern, bei denen ein Grab bereits belegt ist, das zweite (leere) Grab zu mehreren Urnengräbern „umzuwandeln“. Weshalb jedoch nur horizontal neue Gräber „umgewandelt“ werden können sollen, nicht aber vertikal, ist für uns unverständlich.
6. Die Zubettung ist selbstverständlich auch im **Verbraucherinteresse**, da so nicht unerhebliche Geldbeträge gespart werden können, weil der Erwerb eines neuen Grabnutzungsrechts nicht mehr notwendig ist. Die weite Verbreitung der Praxis spricht auch dafür, dass dies dem **Interesse der Friedhofsträger** entspricht, da so die Nutzungszeiten an Wahlgräbern verlängert werden, während sich anderenfalls wohl häufig für eine günstigere z.B. (halb-)anonyme Variante entschieden würde.